

99027006261001

Anzeige einer Geburt Entgegennahme von Einrichtungen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012488/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261001
Leistungsbezeichnung I	Anzeige einer Geburt Entgegennahme von Einrichtungen
Leistungsbezeichnung II	Geburt eines Kindes anzeigen durch Einrichtungen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geburtsanmeldungen, Krankenhaus, Frühgeburten, Entbindungen, Hebammen, Totgeburten, Geburtsanzeige, Geburtsbeurkundung, Geburt, Kind, Standesamt, Hausgeburt, Kindesanmeldung, Bescheinigung Geburt, Geburtstag, Mutter, Nachwuchs, Sohn, Standesamtsangelegenheit, Tochter, Vater, Anzeige der Geburt, Geburtshaus, Lebendgeburt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	§ 20 Personenstandsgesetz (PStG)
Teaser	Wenn in Ihrer Einrichtung ein Kind geboren wurde, müssen Sie dies dem zuständigen Standesamt melden.
Volltext	Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist die Einrichtung zur Anzeige der Geburt verpflichtet.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsanzeige mit Unterschrift der Einrichtung oder elektronischer Signatur mit Angaben zu Mutter und Kind
Voraussetzungen	Das Kind, dessen Geburt beim zuständigen Standesamt angezeigt werden soll, wurde in Ihrer Einrichtung geboren.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie können die Geburt des Kindes schriftlich oder elektronisch anzeigen. Nutzen Sie zur elektronischen Anzeige den Online-Dienst "Digitale Geburtsanzeige durch Einrichtungen".
Bearbeitungsdauer	Keine
Frist	Zeigen Sie die Geburt innerhalb einer Woche bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt an. Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/resource/blob/424718/e63832042b4b8a7825350aa0479c279d/d-liste-krankenhaeuser-in-hamburg-data.pdf

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.krankenhaeuser.hamburg.de https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/sozialbehoerde/themen/gesundheit/krankenhaus/krankenhausportal https://www.hamburg.de/krankenhausportal/</p>
Hinweise	Die Leistung dient lediglich zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht. Wenn die Geburt beim Standesamt registriert wird, sind weitere Nachweise der Eltern erforderlich.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt eines Kindes durch Einrichtungen anzeigen • Jede Geburt eines Kindes muss dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde. • Kommt das Kind in einem Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, zur Welt, muss die Geburtsanzeige durch die Einrichtung an das Standesamt gesendet werden. • Zuständige Stelle: Das Standesamt, in dessen Zuständigkeit der Ort der Geburt liegt.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)